

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 11.05.2022  
Projekt: 18/111

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>RP Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b> Schreiben vom 19.01.2022, Schreiben vom 30.03.2022</p>	
1.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben und die gewährte Fristverlängerung.</p> <p>Leider muss ich nach Durchsicht der Planunterlagen darauf hinweisen, dass die durchgeführte Offenlage und die ausgearbeiteten Planunterlagen in der vorliegenden Fassung einer Genehmigungsfähigkeit der 15. FNP-Änderung entgegenstehen und eine erneute Offenlage nach Überarbeitung der Auslegungsbekanntmachung und der Planunterlagen erforderlich ist.</p> <p>In der Auslegungsbekanntmachung fehlt der Hinweis auf die umweltbezogenen Informationen. Wir weisen hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4 CN 3.12 vom 18.07.2013 hin. Darin wird ausgeführt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Weiterhin fehlt in der Bekanntmachung der nach § 3 Abs. 3 BauGB erforderliche Hinweis auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.</p> <p>Ferner fehlt die bauplanungsrechtlich erforderliche Lokalisierbarkeit der Geltungsbereiche der 15. Änderung des FNP.</p> <p>Bereits aufgrund dieser Mängel in der Auslegungsbekanntmachung ist die FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Weiterhin setzt die Genehmigungsfähigkeit einer FNP-Änderung voraus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigungen vorliegen. Diese sind der Genehmigungsbehörde mit den Genehmigungsunterlagen vorzulegen. Eine Abschichtung auf das Bebauungsplanverfahren – wie sie in der vorliegenden Abwägung aufgeführt wird – widerspricht § 9 Landeswaldgesetz. Bauflächendarstellungen, die Waldflächen überplanen, sind somit nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Die geforderten Ergänzungen und Mängel wurden eingefügt bzw. behoben, die Bekanntmachung und Offenlage fand in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 29.03.2022 statt.</p>

	<p>Unsere Abt. 8 als für die Waldumwandelungsgenehmigung zuständige höhere Forstbehörde wird zwar in Ihrem Verteiler zur Behördenbeteiligung für das Änderungsverfahren aufgeführt, jedoch war das Verfahren dort nicht bekannt. Meine Kolleginnen hatten ja diesbezüglich bereits Kontakt mit Ihnen aufgenommen.</p> <p>Unabhängig von den Mängeln in der Auslegungsbekanntmachung erachten wir auch die Ausarbeitung der einzelnen Plandarstellungen für so kritisch, dass wir auch hier die Genehmigungsfähigkeit der Planung in Frage stellen müssen. Es fehlt insbesondere eine Legende und die Lesbarkeit der Flächendarstellungen. Hierzu würde ich einen direkten Austausch anbieten und auf eine detaillierte Auflistung an dieser Stelle verzichten.</p> <p>Nachtrag vom 19.01.2022</p> <p>In meiner Stellungnahme habe ich versehentlich auf die fehlende „Waldumwandelungsgenehmigungen“ hingewiesen, dies stimmt nicht. Für eine FNP-Genehmigung ist eine natürlich die „Waldumwandelungserklärung“ erforderlich.</p> <p>Ich bitte dies, zu entschuldigen.</p> <p>Weiterhin übersende ich Ihnen noch die Stellungnahme unserer Abt. 4 in separater Email.</p> <p><b>30.03.2022</b></p> <p>zu o.g. FNP-Änderung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme unserer Abteilung für Mobilität, Verkehr, Straßen- Referat 47.2 Aussenstelle Donaueschingen wird Ihnen in separater Email zugesendet.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p><b>2</b></p>	<p><b>RP Freiburg, Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Schreiben vom 29.11.2021, Schreiben vom 30.03.2022</p>	
<p><b>2.1</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Teil 1: 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“, St. Georgen-Peterzell</p> <p>Die Fläche des Flächennutzungsplans vom 30.10.2018 grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung</p>

<p>Teil 2: Nachträgliche Berichtigung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“, St. Georgen-Peterzell Die Fläche des Flächennutzungsplans vom 30.10.2018 grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Teil 3: Aufstellung des Bebauungsplans „Schoren“ in St. Georgen-Peterzell und der damit verbundenen Umgemarkung zwischen Mönchweiler und St. Georgen. Die Fläche des Flächennutzungsplans vom 30.10.2018 grenzt an die B 33 in der Baulast des Bundes und an die L 177 in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schoren“ vom 22.08.2019.</p> <p><b>Stellungnahme vom 22.08.2019</b></p> <p><i>Der Bebauungsplan tangiert die L 177 in der Baulast des Landes und grenzt an die B 33 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest: Bei geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Es haben bereits Abstimmungsgespräche mit dem Bauref. Ost, RP Freiburg, sowie der unteren Straßenbaubehörde, LRA Schwarzwald-Baar stattgefunden. Im Ergebnis wurde von Seiten des RPF in Abstimmung mit dem LRA SWB einer zweiten Zufahrt im Norden (für Pkw) gem. dem Lageplan vom 31.01.2018 zugestimmt, sofern für die Lkw-Zufahrt (südlich) ein Linksabbiegestreifen vorgesehen wird. Im vorliegenden B-Plan sind die Zufahrten entsprechend dargestellt. Hinweis, dass für die Gestattung von Sondernutzungen wie den beiden geplanten direkten Zufahrten auf die Landesstraße in der Zuständigkeit der unteren Straßenbaubehörde am LRA SB liegt.</i></p> <p><i>Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.</i></p> <p><i>Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz BW hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.-</i></p>	<p>Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Die angesprochenen Details wurden im Bebauungsplan berücksichtigt (siehe unten). Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> <i>In den örtlichen Bauvorschriften wird unter Ziffer 2 die „Fremdwerbung“ ausgeschlossen. Im Teil C der textlichen Festsetzungen werden die Hinweise zur Anbaubeschränkungszone aufgenommen.</i></p>
--	--

<p><i>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</i></p> <p><i>Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur L 177 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</i></p> <p><i>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</i></p> <p>Teil 4: Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 Die Fläche des Flächennutzungsplans vom 30.10.2018 grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Teil 5: Redaktionelle Änderung der Sondergebiete in Sondergebiete mit Zweckbestimmung Die Fläche des Flächennutzungsplans Teil 5.2 vom 09.11.2021 grenzt an die L 175 in der Baulast des Landes und liegt auf der freien Strecke. Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg hin.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p> <p><b>30.03.2022</b> Verweis auf bisherige Stellungnahme</p>	<p><b>Den Hinweisen / Anregungen wird gefolgt</b></p> <p><i>Die Straßenplanung wurde mit dem RP Freiburg Straßenwesen abgestimmt.</i></p> <p><i>Alle Hinweise und Auflagen werden bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.</i></p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
---	---

3	<b>RP Freiburg, Landesforstverwaltung</b> Schreiben vom 17.01.2022, Schreiben vom 21.03.2022	
3.1	<p>in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende forstliche Stellungnahmen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Referat 83 erst am 12.01.2022 in die Beteiligung einbezogen wurde und sich somit die Erstellung der Stellungnahme verzögerte.</p> <p>Teil 1: Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ .Zum Vorhaben haben wir bereits im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Stellung genommen: Aufgrund der Erweiterungsabsichten eines bestehenden Gewerbebetriebes soll das Gewerbegebiets „Hagenmoos-Engele“ vergrößert werden. Für das bestehende Gewerbegebiet und die Erschließungsstraße wurde von der Körperschaftsforstdirektion bereits am 22.11.2010 eine Waldumwandlungserklärung für 2,7 ha erteilt (Az.: 8604.11/326-052). Nachdem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, wurde am 09.07.2012 für diese Fläche eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt (Az.: 8604.11/326-052). Auf dem Flurstück Nr. 103/1 wurde eine festgelegte Ausgleichsmaßnahme durchgeführt.</p> <p>Der Geltungsbereich des im Jahr 2021 vorgelegten Bebauungsplans umfasst ca. 0,9152, hierbei soll erneut in angrenzende Waldflächen eingegriffen werden. Der Bebauungsplan wird nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, dies liegt nun mit dem Schreiben vor. Wir weisen darauf hin, dass die Planungsgrenzen der Bauleitplanungen aufeinander anzupassen sind und die Flächen übereinstimmen müssen.</p> <p>Bei einem Ortstermin mit der Gemeinde und der Planerin wurde festgelegt, dass auch die Abgrenzung der zu beantragende Waldumwandlungsfläche anzupassen ist und dementsprechend auch der Ausgleich überarbeitet werden muss. Da die Baufenster in diesem überwiegend zu nahe an angrenzende Waldbestände ausgewiesen wurden (ca. 5 m), wurde zugesichert, dass im Rahmen der anstehenden größeren Überplanung des Gebiets dies entsprechend korrigiert wird oder die Waldstreifen in</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem des Flächennutzungsplans und beträgt 0,7 ha. Der Planzeichnung des Umweltberichts lag eine falsche Abgrenzung des Geltungsbereichs zu Grunde. Diese wird angepasst.</p> <p>Bei dem gemeinsamen Ortstermin am 17.11.2021 mit der Höheren und Unteren Forstbehörde sowie dem zuständigen Revierförster wurde diese Frage behandelt. Die Anwesenden haben sich im Zusammenhang mit der</p>

<p>die umzuwandelnde Fläche einbezogen werden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde zwischenzeitlich im Entwurf vorgelegt. Die erforderlichen Überarbeitungen wurden am 19.01.2022 dem Planungsbüro mitgeteilt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Waldumwandlungserklärung nur erteilt werden kann, wenn keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Hierbei muss insbesondere geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung des in der Nähe liegenden Biotops, des Vogelschutzgebiets und des Biotopverbunds (GWP) erwartet werden muss. Des Weiteren ist im Hinblick auf die angrenzenden Wasserschutzgebiete eine Stellungnahme der Wasserschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Wie oben ausgeführt wird mit der Planung in eine bestehende forstliche Ausgleichsfläche eingegriffen. Sofern der Eingriff nicht zu vermeiden ist, muss ein Ersatz für diesen Ausgleich erbracht werden.</p> <p>Im vorgelegten Umweltbericht wird keine forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz für die in Anspruch zu nehmende Waldfläche dargestellt. Die in der gebietsbezogenen Einzelbetrachtung und im Plan der Anlage 1 dargestellten Bestandsbiotope entsprechen nicht den Gegebenheiten – die Waldfläche ist entsprechend darzustellen.</p>	<p>15. Änderung des Flächennutzungsplans darauf geeignet, dass die Klärung der Waldabstandsflächen zu den Baufenstern nicht in die Waldumwandlung mit einbezogen werden muss. Es wurde vereinbart, dass im Zuge der anstehenden 8. Änderung des Bebauungsplans sowie der damit einhergehenden FNP-Änderung, die ebenfalls in den Waldbestand eingreift, der Waldstatus auf den Flurstücken 103/1 und 100/5 neu geordnet werden muss.</p> <p>Eine Waldumwandlungserklärung wurde seitens der Stadt bereits beantragt, die Genehmigung liegt zwischenzeitlich vor. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange, sowie die mögliche Beeinträchtigung von ausgewiesenen Biotopen, des Vogelschutzgebiets, oder des Biotopverbunds sowie des Wasserschutzgebiets wurden im Rahmen der saP und des Umweltberichts zum Bebauungsplan abgeprüft. Es konnten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt bzw. durch die Festsetzung von geeigneten CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert. Entsprechende Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasser- und Bodenschutzes liegen vor. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Im Zuge des Waldumwandlungsantrags wurde der entfallende Anteil der forstlichen Ausgleichsfläche auf Flurstück 103/1 in Abstimmung mit den Forstbehörden auf das Flurstück 239 Gemarkung Peterzell verlegt.</p> <p>In den Umweltbericht zum FNP wurden entsprechende Hinweise zum forstlichen Ausgleich aufgenommen. Die forstliche Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz wurde in den Umweltbericht zum Bebauungsplan übernommen, nicht jedoch in den Umweltbericht zum FNP. Dies ist auf Ebene des FNP nicht erforderlich. Die Darstellung der Bestandsbiotope wird angepasst und als Wald dargestellt.</p>
--	---

<p>Als CEF Maßnahme wurde eine Waldumwandlung auf dem Flurstück 177 der Gemarkung Peterzell aufgeführt. Der Begriff „Waldumwandlung“ ist falsch, auch um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Maßnahme als „Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung“ bezeichnet werden.</p> <p>Für das weitere Verfahren weisen wir darauf hin, dass die Waldumwandlungsgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat und der Satzungsbeschluss der höheren Forstbehörde vorgelegt wurde.</p> <p>Teil 2 Nachträgliche Berichtigung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos-Engel“ St. Georgen Peterzell</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen</p> <p>Teil 3 Aufstellung des Bebauungsplans „Schoren“ in St. Georgen Peterzell</p> <p>Bei der von St. Georgen nach Mönchweiler umzumarkenden Fläche handelt es sich um Wald.</p> <p>Teil 4 Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000</p> <p>Teile der Sondergebiete zur Windenergienutzung liegen im Wald. Die Entfernung dieser Gebiete aus dem FNP wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es handelt sich um einen Waldumbau und nicht um eine Waldumwandlung, es handelt sich um ein Versehen. Die entsprechenden Textpassagen werden/wurden im Erläuterungsbericht für die Waldumwandlung und im Umweltbericht geändert. Die Abstimmung mit der Forstbehörde ist erfolgt, die Genehmigung der Waldumwandlungserklärung liegt vor.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Beachtung</li> </ul> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Beachtung</li> </ul> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> </ul>
--	---

	<p>Teil 5 Redaktionelle Änderung der Sondergebiete in Sondergebiete mit Zweckbestimmung Keine forstlichen Anmerkungen.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Schreibens erhält Referat 21 am RP Freiburg.</p> <p><b>21.03.2022</b> zu den o.g. Planungen nimmt die höhere Forstbehörde ergänzend zu den bisherigen Stellungnamen in den Verfahren wie folgt Stellung: Von den Planungen werden 0,4718 ha Waldflächen dauerhaft für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Anspruch genommen. Die Stadt St. Georgen hat hierzu mit Schreiben vom 08.02.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG gestellt. Die höhere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 15.02.2022 die Umwandlungserklärung für die 0,4178 ha Waldflächen auf Gemarkung Peterzell (Teilflächen der Flurstücke 103/1, 100/5,100/6, 100/14) erteilt.</p> <p><b>Hinweis:</b> Mit der Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG wird die Umwandlungsgenehmigung für die beantragten Flächen in Aussicht gestellt. Als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB ist sie eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG. Diese kann erst erteilt werden, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat und das Vorhaben zulässig ist.</p>	<p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Beachtung</p>
<p><b>4</b></p>	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt</b> Schreiben vom 03.12.2021, Schreiben vom 01.03.2022</p>	
<p><b>4.1</b></p>	<p>Die 15. Änderung des FNP 2000 der Stadt St. Georgen umfasst fünf Teile. Das Landwirtschaftsamt nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Teil 1 bis Teil 4: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p><b>Stellungnahme 18.01.2019</b> <i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p><i>Bei der 15 Änderung des Flächennutzungsplans zu Teil 1 bis 4 stehen</i></p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

<p><i>keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</i></p> <p>Teil 5: Wir verweisen erneut auf unser Stellungnahme vom 18.01.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p> <p><b>Stellungnahme 18.01.2019</b>  <i>Teil 5: Redaktioneller Änderung der Sondergebiete in Sondergebiet mit Zweckbestimmung. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist anzuregen, ob das Sondergebiet in Brigach „Spielplatz und Freizeitnutzung“ (Teil 5.3) alternativ auch gestrichen werden kann. Das Gebiet ist mit etwa einem Hektar eine hofnahe landwirtschaftliche Fläche eines Haupterwerbslandwirts, der diese als Futtergrundlage für seinen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt.</i></p> <p>Der Begründung zur Änderung des FNP ist zu entnehmen, dass für den Teil 1 ( 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“) und den Teil 2 (Nachträgliche Berichtigung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“) externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und teilweise bereits umgesetzt sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Waldumwandlungen, Maßnahmen im Forstbereich oder Maßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushaltes (Flurstück 100/8). Dies wird seitens des Landwirtschaftsamtes begrüßt, da für diese Maßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auch für den Teil 3 (Aufstellung des Bebauungsplans „Schoren“ in St. Georgen-</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Am Inhalt der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wird weiterhin festgehalten</p> <p><b>Abwägung zu frühzeitigen Beteiligung mit Sitzung am 17.11.2021</b></p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p><i>An der Ausweisung wird festgehalten, da ein langfristiger Bedarf auf Grund der benachbarten Schule und KITA nicht ausgeschlossen ist. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Planungen vor. Die landwirtschaftliche Nutzung kann uneingeschränkt bis auf weiteres erfolgen.</i></p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul>
---	--

	<p>Peterzell und der damit verbundenen Umgemarkung zwischen Mönchweiler und St. Georgen) wurde, gemäß der Begründung, für die Schutzgüter Biotope sowie Boden/Fläche eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Danach ergibt sich für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe unter Berücksichtigung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen ein Ökopunkteüberschuss. Es werden keine zusätzlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p><b>01.03.2022</b> Die erneute Beteiligung der Behörden und TÖB erfolgt aufgrund eines Formfehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage der 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000.</p> <p>Dem Anschreiben ist zu entnehmen, dass die Planunterlagen gegenüber der bereits durchgeführten Beteiligung vom 25.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 unverändert geblieben sind.</p> <p>Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 03.12.2021 und auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.01.2019.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz</b> Schreiben vom 30.12.2021, Schreiben vom 28.03.2022</p>	
<p><b>5.1</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p> <p>Zum Vorhaben „15. Änderung Flächennutzungsplan 2000“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum oben genannten Flächennutzungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 15.01.2019 Stellung genommen.</p> <p>Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir nach wie vor keine Einwände. Die Belange des Wasser- und Bodenschutzes wurden bzw. werden Rahmen von Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt, so dass keine unüberwindbaren Hindernisse gegenüber den geplanten Nutzungen bestehen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

	<p><b>28.03.2022</b></p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplanverfahrens " 15. Änderung Flächennutzungsplan 2000".</p> <p>Da die Planunterlagen gegenüber der bereits durchgeführten Beteiligung vom 25.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022 unverändert geblieben sind, schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme vom 30.12.2021 erneut zu, mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an wasseramt@lrabk.de zuzusenden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p><b>6</b></p>	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde</b> Schreiben vom 22.12.2021, Schreiben vom 21.03.2022</p>	
<p><b>6.1</b></p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrabk.de, untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Teil 1 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Hagenmoos/Engele“ vom 10.06.2021. Der Änderung des FNP wird zugestimmt, da die Belange des Naturschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Zu den Änderungen aus Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5 bestehen seitens unterer Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

	<p><b>21.03.2022</b></p> <p>da sich die Planunterlagen nicht geändert haben bzw. sich unsererseits keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, verweisen wir seitens unterer Naturschutzbehörde auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2021 zum Bebauungsplanverfahren Hagenmoos/Engele - 7. Änderung bzw. auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2021 zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p><b>7</b></p>	<p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt</b> Schreiben vom 24.01.2022</p>	
<p><b>7.1</b></p>	<p>Schließt sich der Landesforstverwaltung im RP an</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
<p><b>8</b></p>	<p><b>Landesnatschutzverband BW</b> Schreiben vom 06.01.2022, Schreiben vom 23.02.2022</p>	
<p><b>8.1</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Teil 1: 7. Änderung u. Erweiterung BP Hagenmoos/ Engele  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan v. 4.6.21.</p> <p><b>Stellungnahme 4.6.2021</b>  <i>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Erweiterung stellt eine deutliche Verschlechterung des verbliebenen Grünzugs zwischen den Gewerbegebieten dar wie z.B. die Brutvorkommen gefährdeter Vögel oder</i></p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p><b>Abwägung des zum BP 11.05.2022</b></p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

<p>die umfangreiche Liste der vorkommenden Fledermäuse zeigt. Wir können dem Verfahren daher nur zustimmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> da sonst die Gefahr einer Umsiedlung der Firma mit bedeutend höherem Flächenverbrauch besteht und</li> <li><input type="checkbox"/> wenn der verbliebene Grünzug sorgfältig in Hinblick auf die Habitatansprüche der vorgefundenen Vogelarten gepflegt wird sowie</li> <li><input type="checkbox"/> Dachbegrünung verbindlich festgesetzt wird.</li> </ul> <p><i>Begründung:</i> Der Verlust von Nahrungshabitat für die Gruppe der Fledermäuse schätzen wir als nicht unerheblich ein, da die umliegenden Waldflächen überwiegend Hochwald darstellen. Lückige, niedrigere und jüngere Bestände wie im Eingriffsgebiet sind besonders Insekten-reich und daher wertvoll als Nahrungshabitat für diese Artengruppe sowie die Brutvögel. Eine extensive Dachbegrünung (auch kombiniert mit PV-Nutzung) kann diese Funktion in Teilen übernehmen.</p> <p><i>Begrüßt wird die Aufforderung in den Festsetzungen, Parkflächen möglichst flächensparend als Tiefgarage oder mehrgeschossig unterzubringen. Eine echte Festsetzung diesbezüglich wäre angesichts immer knapper werdender Flächen zeitgemäß. Wir bitten, dies noch einmal zu prüfen.</i></p> <p><i>Ausgleichsfläche:</i> Die Maßnahme wird befürwortet. Bei der Bilanzierung ist allerdings zu beachten, dass der errechnete Mehrwert nicht anderweitig verbucht werden kann, da die Fläche insgesamt gleichzeitig eine CEF-Maßnahme ist (vgl. Formblätter).</p> <p><i>Wir bitten um Übersendung der beschlossenen Satzung (gerne digital). LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes Kreisgruppe des NABU Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes BUND, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</i></p> <p>Teil 3: BP Schoren Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan v. 13.9.19.</p> <p><b>Stellungnahme vom 13.09.2019 zum BP „Schoren</b> <i>Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ist die Wiedernutzung zu begrüßen. Durch die Erweiterung nach Norden wird allerdings in den bisher unbeeinträchtigten Außenbereich eingegriffen. Ein Ausgleich erfolgt durch die Offenlegung des Hagenmoosbaches. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind wir mit der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen nicht einverstanden. Sowohl das</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <i>Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung</i></p> <p><i>Die Begrünung von Dächern ist im aktuellen Bebauungsplan zulässig, jedoch nicht verbindlich festgesetzt. Da es sich im Rahmen der 7. Änderung um ein Einzelbauvorhaben handelt, wurde von einer verbindlichen Festsetzung abgesehen.</i></p> <p><i>Den Hinweisen / Anregungen</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>wird gefolgt Der Umweltbericht, einschl. Ausgleichsbilanzierung wurden überarbeitet (Stand 04.11.2019). Es entsteht ein Ausgleichsdefizit.</i></p>
--	---

*Retentionsbecken mit seinem Umfeld als auch der offengelegte Hagenmoosbach sind aufgrund ihrer Funktion (Retentionsbecken) bzw. Anlage (Hagenmoosbach: geradlinig, sehr schmale Uferbereiche, eingeschnitten) als nicht naturnah einzustufen. Die Bewertung der Maßnahme M1 ist daher durchgehend am unteren Ende des Bewertungsrahmens einzustufen, der Bachlauf nur mit 16 ÖP. Auch die Magerwiese wird u.E. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht die typische Ausprägung entwickeln und ist niedriger einzustufen (16 ÖP). Bei den Bäumen ist aufgrund ihres eingeschränkten, geringwertigen Wuchsstandortes (Parkflächen) nicht von einem optimalen Zuwachs auszugehen (max. 40cm). Außerdem konnten die weiteren bilanzierten Pflanzaufgaben (10 Bäume und Ufergehölze) nicht in der Maßnahmenbeschreibung gefunden werden. Entweder sind sie ebenfalls festzusetzen oder aus der Bilanzierung zu streichen.*

*Durch diese Änderungen gehen wir davon aus, dass kein Ausgleichsüberschuss entsteht, sondern ein Defizit.*

*Großteile des Bebauungsplanes sind als Altlastverdächtig eingestuft, auch im Bereich der Offenlage des Hagenmoosbaches und der Retentionsfläche. Insbesondere für diese Bereiche und geplante Nutzungen sehen wir eine mögliche Gefährdung für das Schutzgut Boden und Wasser. Leider sind dazu in den Unterlagen keine Aussagen zu finden. Vor einer Offenlegung und Anlage der Retentionsfläche ist eine Gefährdung der genannten Schutzgüter auszuschließen.*

*Entlang der L177 finden jährlich Amphibienwanderungen statt, die mittels Zäune erfaßt und geschützt werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Artenschutzbericht, die genannten Schutzmaßnahmen beschränken sich aber auf die Bauzeit.*

*Die Öffnung des Hagenmoosbaches könnte eine Verlagerung/ Verstärkung der Wanderung über die Straße begünstigen und die Problematik verschärfen. Da alle Amphibien auch besonders geschützt sind und Verlust durch Straßen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen können, ist eine Verschlechterung der Situation gutachterlich auszuschließen.*

*Die Bilanzierung wird wie folgt geändert: Für die Bäume wird nur ein Zuwachs von 50 cm angesetzt, für die Retention und die angrenzenden Wiesen am Bach sogar nur ein Punktwert von 13, was einer normalen Fettwiese mittlerer Standorte entspricht. Die Gehölzpflanzungen entlang des Gewässers werden im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgen. Die Maßnahme M1 wird noch um Folgendes ergänzt: „einschließlich abschnittsweiser Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze (Uferweidengebüsch)“.*

*Den Hinweisen / Anregungen*

*wird gefolgt*

*Für die Offenlage des Hagenmoosbaches wird zur Zeit in Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erarbeitet. Die angesprochenen Bedenken zur Gefährdung der Schutzgüter Boden und Wasser werden fachlich berücksichtigt.*

*Kenntnisnahme und Berücksichtigung*

*Da es sich um ein fließendes Gewässer handelt, ist der Bereich für Amphibien auch weiterhin weniger attraktiv – es wird diesbezüglich derzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.*

	<b>23.02.2022</b>		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6.1.2021.		
<b>9</b>	<b>EGT Energie GmbH</b> Schreiben vom 09.01.2019, Schreiben vom 16.03.2022		
<b>9.1</b>	<p>Im Änderungsbereich Teil 3 befindet sich unsere Ferngasleitung DN 300 nach Königsfeld. Diese ist zu beachten.</p> <p>Ansonsten haben wir keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>16.03.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben keine weiteren Anregungen zu diesem Verfahren und verweisen auf unsere eingereichte Stellungnahme vom 09.01.2019.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>	
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme in der erneuten Auslage</b>			
<b>1</b>	<b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b>	Schreiben vom 31.11.2021 Schreiben vom 23.02.2022	Keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht. Keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht.
<b>2</b>	<b>Stadt Hornberg, Stadtverwaltung</b>	Schreiben vom 30.11.2021 Schreiben vom 24.02.2022	Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.
<b>3</b>	<b>Große Kreisstadt Schramberg</b>	Schreiben vom 21.12.2021 Schreiben vom 08.03.2022	
<b>4</b>	<b>Stadt Furtwangen</b>	Schreiben vom 22.02.2022	Seitens der Stadt Furtwangen gibt es weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.
<b>5</b>	<b>Stadt Triberg</b>	Schreiben vom 09.03.2022	
<b>6</b>	<b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt</b>		Kein Schreiben
<b>7</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen</b>		Kein Schreiben
<b>8</b>	<b>Stadt Vöhrenbach</b>		Kein Schreiben
<b>9</b>	<b>Bürgermeisteramt Unterkirnach</b>		Kein Schreiben

10	Bürgermeisteramt Mönchweiler	Kein Schreiben
11	Bürgermeisteramt Königfeld	Kein Schreiben
12	Netze BW GmbH	Kein Schreiben
13	Energie Dienst GmbH	Kein Schreiben
14	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	Kein Schreiben
15	Finanzamt Villingen-Schwenningen	Kein Schreiben
16	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Kein Schreiben
17	Polizeipräsidium Konstanz	Kein Schreiben
18	Polizei St. Georgen	Kein Schreiben
19	Finanzverwaltung St. Georgen	Kein Schreiben
20	Tiefbauamt St. Georgen	Kein Schreiben
21	Liegenschaftsamt St. Georgen	Kein Schreiben
22	Stadtwerke St. Georgen	Kein Schreiben
23	Bad. Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	Kein Schreiben
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anregungen aus der Öffentlichkeit</b>	
1	Es wurden keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen	